

das Ergebnis der Beratungen hat der Rat der Stadt auf der nächsten Tagung der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

Finden Empfehlungen der Stadtverordnetenversammlung nicht die Zustimmung der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften, ist darüber auf der nächsten Tagung der Stadtverordnetenversammlung noch einmal zu beraten. Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und die Vorstände der Genossenschaften haben in diesem Fall ihren Standpunkt vor der Stadtverordnetenversammlung darzulegen. Wird keine Einigung erzielt, ist der Rat des Kreises zu unterrichten.

10. Bei der Durchführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung ist die zur Vorbereitung der Tagung entwickelte Initiative der Einwohner der Stadt weiter zu entfalten.

Das erfordert vor allem

- a) die Auswertung der Tagung der Stadtverordnetenversammlung durch den Rat der Stadt unter Hinzuziehung der Vorsitzenden der ständigen Kommissionen und die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen zur Verwirklichung der gefaßten Beschlüsse durch den Rat, seine Fachorgane und die ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen;
- b) die Erläuterung der Beschlüsse vor den Einwohnern in Versammlungen, Beratungen, persönlichen Aussprachen usw. durch die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder und Mitarbeiter des Rates der Stadt in enger Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und den Massenorganisationen;
- c) die Anleitung und Unterstützung der dem Rat der Stadt unterstellten Betriebe und Einrichtungen und der Produktionsgenossenschaften bei der Durchführung der im Beschluß festgelegten Maßnahmen durch Vermittlung der fortgeschrittenen Erfahrungen und die fachkundige Hilfe bei ihrer Anwendung;
- d) die Unterstützung des sozialistischen Wettbewerbs, des Erfahrungsaustausches und des Leistungsvergleiches in und zwischen den Betrieben, Einrichtungen und Produktionsgenossenschaften sowie die Organisation der Massenkontrolle;
- e) die Berichterstattung des Rates der Stadt vor der Stadtverordnetenversammlung über die Durchführung der Beschlüsse. Der Bericht soll die schwerpunktmäßige Einschätzung über die Verwirklichung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes mit den sich daraus ergebenden Aufgaben enthalten;
- f) die Rechenschaftslegung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Mitglieder des Rates der Stadt in den Betrieben, Einrichtungen und Wohngebieten und in Aussprachen mit den verschiedensten Schichten der Bevölkerung;
- g) die ständige Auswertung der Erfahrungen bei der Durchführung der Beschlüsse für die Leitungstätigkeit der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe.

III.

Der Rat der Stadt

A. Der Rat

1. Der Rat der Stadt organisiert in seinem Verantwortungsbereich die Durchführung der Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht sowie der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung:

Er organisiert die Leitung des sozialistischen Aufbaues im Verantwortungsbereich der Stadtverordnetenversammlung.

Der Rat der Stadt ist für die gesamte Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er ist zugleich dem Rat des Kreises rechenschaftspflichtig.

2. Der Rat der Stadt sichert die volle Entfaltung der Arbeit der Stadtverordnetenversammlung auf politischem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet.

Der Rat der Stadt hat in Zusammenarbeit mit den ständigen Kommissionen und der Tagungsleitung die Tagungen der Stadtverordnetenversammlung vorzubereiten, auszuwerten und die von der Stadtverordnetenversammlung gefaßten Beschlüsse durchzuführen. Er unterstützt die ständigen und zeitweiligen Kommissionen, orientiert ihre Tätigkeit auf die Hauptaufgaben und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet die Tätigkeit der Fachorgane.

3. Der Rat der Stadt schätzt monatlich entsprechend den Schwerpunkten den Stand der Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes der Stadt ein und ergreift die sich daraus ergebenden Maßnahmen. Einmal im Quartal ist die Erfüllung des Volkswirtschafts- und Haushaltsplanes umfassend einzuschätzen und darüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.
4. Der Rat der Stadt faßt zur Verwirklichung seiner Aufgaben Beschlüsse.
5. Erstreckt sich die landwirtschaftliche Nutzfläche einer LPG über das Territorium der Stadt und umliegender Gemeinden, werden die Aufgaben der staatlichen Organe in der Stadt und in den Gemeinden bei der Unterstützung dieser LPG in gemeinsamen Sitzungen des Rates der Stadt und der Räte der Gemeinden beraten. Für die Behandlung grundsätzlicher Fragen der Entwicklung der LPG können gemeinsame Tagungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen stattfinden.

6. Dem Rat der Stadt gehören an:

der Bürgermeister als Vorsitzender des Rates, der (die) Stellvertreter des Bürgermeisters, der Sekretär des Rates und drei bis acht weitere Mitglieder. Der Rat der Stadt beschließt eine Ordnung über den Verantwortungsbereich jedes seiner Mitglieder.

7. Der Rat der Stadt ist ein Kollektivorgan der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister ist für die Entwicklung der Kollektivität des Rates besonders verantwortlich und sichert die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Rates der Stadt.

Er sorgt dafür, daß im Rat der Stadt die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse sowie die Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Beschlüsse der höheren Organe der Staatsmacht gründlich durchgearbeitet und der gesamten Arbeit des Rates zugrunde gelegt werden.